

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2021-039

öffentlich

Folgekostenvertrag für das Vorhaben 2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Brunnenstraße“

Einreicher: Bürgermeister	03.03.2021
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
13.04.2021	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
15.04.2021	Hauptausschuss				
28.04.2021	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Ziffern 9 und 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 [Nr. 38] S. 2) i. V. m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, den Abschluss des beiliegenden städtebaulichen Vertrages (Folgekostenvertrag) zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Südlich Brunnenstraße“.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 2018-028 vom 25.04.2018 das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Brunnenstraße“ eingeleitet, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet auf den Flurstücken 665 und 792 (ehemaliges Feintuchgelände) zu schaffen und dabei bestimmt, dass mit der Änderung kein Eingriff in die derzeit zulässigen Lärmkontingente für die benachbarten Grundstücke im verbleibenden Gewerbegebiet erfolgt.

Aufgrund der vorliegenden ersten Einschätzung eines Sachverständigen ist das beantragte Vorhaben ohne eine gewisse Umkontingentierung der zulässigen Lärmwerte nicht möglich.

Der Vorhabenträger hat mit dem südlich benachbarten Eigentümer von Flurstück 729 der Flur 15 Einigung darüber erzielt, dass von dieser Fläche die festgesetzten Lärmkontingente in einem durch Gutachten noch zu bestimmenden Rahmen zu seinen Gunsten umverteilt werden können.

Um für die Stadt Finsterwalde mögliche Planungsschäden aus dieser Reduzierung der zulässigen Nutzung auf dem Flurstück 729 auszuschließen, wurde anliegender städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger ausgehandelt, der der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung bedarf.

Anmerkung: Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder beratend noch entscheidend mitgewirkt:

Anlage: Vertragsentwurf